

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 10. November 2006

28. Band Nr. 215

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz)

vom 31. August 2006

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

1. Abschnitt Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für den Kanton und seine Anstalten.

² Es gilt für die Einwohner-, die Bürger- und die Kirchgemeinden, jedoch ohne die Abschnitte 5 und 6. Soweit notwendig erlassen die Gemeinden entsprechende Bestimmungen.

³ Die Kompetenzen der nach diesem Gesetz in den Gemeinden zuständigen Behörden richten sich nach dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980²⁾ und den geltenden Gemeindeordnungen.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 171.1

611.1

§ 2

Grundsätze

¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.

² Die Laufende Rechnung ist mittelfristig, in der Regel innert fünf Jahren, auszugleichen.

2. Abschnitt

Finanz- und Rechnungswesen

§ 3

Allgemeines

¹ Die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen wahrheitsgetreu, vollständig, klar und übersichtlich darzustellen.

² Die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sind grundsätzlich nach dem Bruttoverbuchungsprinzip zu führen.

§ 4

Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.

§ 5

Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung enthält sowohl die Investitionsbeiträge als auch die Ausgaben und Einnahmen jener Vorhaben, welche bedeutende Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

² Sie weist die Bruttoinvestitionen, allfällige Beiträge sowie die daraus resultierenden Nettoinvestitionen aus. Diese werden am Jahresende in die Bilanz übertragen.

³ Die Finanzdirektion legt den Betrag fest, ab welchem Investitionsausgaben ausschliesslich in der Investitionsrechnung zu verbuchen sind.

§ 6

Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Liquiditätsentwicklung. Sie zeigt Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel auf.

§ 7

Bilanz

¹ Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen sowie einem allfälligen Bilanzfehlbetrag.

- a) Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.
- b) Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind.

² Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und dem Eigenkapital.

- a) Das Fremdkapital umfasst Schulden und Rückstellungen.
- b) Rückstellungen sind bereits feststehende, in ihrer Höhe jedoch noch nicht genau bekannte Verpflichtungen.
- c) Das Eigenkapital besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt. Es ist eingeteilt in freies Eigenkapital und Reserven.
- d) Reserven sind für bestimmte Zwecke gebundenes Eigenkapital.

§ 8

Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen sind gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebene zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe.

² Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind zulässig, wenn zweckgebundene Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken.

³ Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen werden verzinst, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

⁴ Spezialfinanzierungen, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann, werden nach den Bestimmungen des Erlasses aufgelöst, auf den sie sich stützen. Fehlen solche Bestimmungen, entscheidet die Legislative über die Auflösung.

§ 9

Separatfonds

¹ Separatfonds sind formell ausgeschiedene, rechtlich nicht verselbständigte Teile des Staatsvermögens mit besonderer Zweckbestimmung.

611.1

² Das Verfügungsrecht über den Fondsbestand im Rahmen der Zweckbestimmung steht der Exekutive zu, sofern nicht ausdrücklich andere Organe mit dem Vollzug beauftragt sind.

§ 10

Finanzbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung erfasst chronologisch und systematisch alle Geschäftsvorfälle nach einem zeitgemässen, anerkannten und verbreiteten Standard im Bereich der Rechnungsführung öffentlicher Körperschaften.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

¹ Eine Kosten- und Leistungsrechnung kann durch Beschluss der Exekutive eingeführt werden.

² Sie dient als Führungsinstrument und zeigt auf, welche Kosten eine bestimmte Leistung verursacht und welche Erlöse damit erzielt werden.

³ Die Exekutive erlässt die notwendigen Bestimmungen.

§ 12

Anhang zur Jahresrechnung

¹ Im Anhang zur Jahresrechnung sind alle in der Bilanz nicht aufgeführten Eventualverpflichtungen sowie weitere wichtige Informationen aufzuführen.

² Es sind dies insbesondere

- a) Bürgschaften;
- b) Garantieverpflichtungen;
- c) Leasingverbindlichkeiten;
- d) Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen;
- e) Beteiligungen;
- f) Veränderungen der Rückstellungen, der Spezialfinanzierungen, der Reserven und des freien Eigenkapitals;
- g) der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
- h) Informationen zu Bilanzbereinigungen;
- i) Status und Abrechnung von Verpflichtungskrediten;
- j) nicht bilanzierbare Forderungen;
- k) wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

§ 13

Bewertungsgrundsätze

¹ Die Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. Grundstücke des Finanzvermögens müssen mindestens alle 10 Jahre neu bewertet und entsprechend korrigiert werden.

² Wertberichtigungen zum Finanzvermögen erfolgen über eine separate Passivposition in der Bilanz.

³ Überträge vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen erfolgen zum Buchwert, nach Berücksichtigung der Wertberichtigungen.

⁴ Die Positionen des Verwaltungsvermögens werden wie folgt bilanziert:

- a) zu Anschaffungs- oder Erstellungswerten abzüglich der Abschreibungen;
- b) die Beteiligung des Kantons an der Zuger Kantonalbank höchstens zum Nominalwert.

⁵ Überträge vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen erfolgen zum Restbuchwert.

§ 14

Abschreibungen Verwaltungsvermögen

¹ Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben abgeschrieben.

² Die Abschreibungen werden degressiv vom Jahresend-Buchwert für das laufende Jahr vorgenommen.

³ Die Abschreibungssätze sind wie folgt festgelegt:

- a) 1 % pro Jahr für unbebaute Grundstücke;
- b) 10 % pro Jahr für Hoch- und Tiefbauten;
- c) 10 % pro Jahr für Investitionsbeiträge;
- d) 30 % pro Jahr für Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen);
- e) 40 % pro Jahr für die Informatik.

⁴ Für die Kirch- und Bürgergemeinden beträgt der Abschreibungssatz für Hoch- und Tiefbauten 5 % pro Jahr.

⁵ Die Finanzdirektion kann den Gemeinden für ein bestimmtes Objekt oder für Bereiche mit Spezialfinanzierung während einer bestimmten Zeitdauer einen abweichenden Abschreibungssatz bewilligen.

⁶ Zusätzliche Abschreibungen müssen budgetiert oder aus der Überschussverwendung vorgenommen werden.

§ 15

Forderungsverzicht

Auf Forderungen kann verzichtet werden, wenn anzunehmen ist, dass die Betreibung erfolglos sein wird und der Aufwand oder die prozessualen Erfolgsaussichten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe stehen.

§ 16

Rückerstattung von Beiträgen

¹ Wird ein Objekt (Grundstück oder bewegliche Sache) seinem Zweck entfremdet oder veräussert, so fordert die zuständige Behörde den Beitrag zurück. Die Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer. In Härtefällen oder bei Geringfügigkeit kann die Rückforderung ermässigt oder erlassen werden.

² Die zuständige Behörde kann bei Veräusserungen ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten, wenn die Erwerberin oder der Erwerber die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung erfüllt und alle Verpflichtungen der Empfängerin oder des Empfängers übernimmt.

³ Die Empfängerin oder der Empfänger muss Zweckentfremdungen und Veräusserungen unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich melden.

⁴ Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung für die Dauer ihrer Geltung im Grundbuch anzumerken¹⁾. Bei Beträgen unter 50 000 Franken kann die zuständige Behörde davon absehen.

§ 17

Interne Verrechnungen

¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Amtsstellen für erbrachte Leistungen.

² Sie sind vorzunehmen, wenn sie für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten und Spezialfinanzierungen, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Jahresrechnungen erforderlich sind.

§ 18

Ertragsüberschuss

¹ Der Ertragsüberschuss ist im laufenden Rechnungsjahr dem freien Eigenkapital zuzuweisen.

² Auf Beschluss der Legislative kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

¹⁾ Genehmigt vom Bund am 18. Oktober 2006

³ Die Verbuchung der Ertragsüberschuss-Verwendung erfolgt innerhalb der Bilanz im neuen Rechnungsjahr.

§ 19

Aufwandüberschuss

¹ Der Aufwandüberschuss ist dem freien Eigenkapital zu belasten.

² Bei fehlendem freien Eigenkapital ist er zu aktivieren und über drei Jahre abzuschreiben.

3. Abschnitt

Planung, Rechnung und Berichterstattung

§ 20

Finanzstrategie

¹ Die Exekutiven des Kantons und der Einwohnergemeinden erarbeiten eine Finanzstrategie, welche einen Teil der strategischen Ziele darstellt. Sie wird der Legislative zur Kenntnisnahme unterbreitet.

² Die Finanzstrategie wird nach Bedarf überarbeitet und allenfalls angepasst.

³ Sie umfasst insbesondere

- a) die Ziele der zukünftigen Finanz- und Steuerpolitik;
- b) einen Massnahmenkatalog und Vorschläge zur Beeinflussung der zukünftigen Entwicklung;
- c) eine Beurteilung der möglichen Risikofaktoren.

§ 21

Finanzplan

¹ Die Exekutive erstellt jährlich einen Finanzplan mit einem Planungshorizont von mindestens vier Jahren. Er wird der Legislative zur Kenntnisnahme unterbreitet.

² Er umfasst insbesondere Prognosen zur Entwicklung

- a) von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;
- b) des Personalbestandes;
- c) der Investitionen;
- d) des Finanzbedarfs;
- e) des Vermögens und der Verschuldung.

§ 22

Budget

¹ Die Exekutive erstellt jährlich ein Budget für das Folgejahr.

² Es umfasst namentlich

- a) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung nach Sachartengliederung mit Vorjahresvergleich sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;
- b) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung nach institutioneller Gliederung mit Vorjahresvergleich und Begründungen zu wesentlichen Abweichungen sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;
- c) Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung nach institutioneller Gliederung mit Vorjahresvergleich sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;
- d) Kennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind.

³ Das Budget wird von der Legislative bis 30. November (Kanton) beziehungsweise 31. Dezember (Gemeinden) des Vorjahres genehmigt. Im Falle der Rückweisung ist ein neues Budget, welches dem Rückweisungsbeschluss angemessenen Rechnung trägt, bis Ende Februar des Budgetjahres vorzulegen.

⁴ Genehmigt die Legislative das Budget nicht oder nicht rechtzeitig, ist die Exekutive ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen und pro Monat höchstens einen Zwölftel der bewilligten und im Budget vorgesehenen Verpflichtungskredite in Anspruch zu nehmen.

§ 23

Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung umfasst

- a) Geldflussrechnung;
- b) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung nach Sachartengliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich;
- c) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung nach institutioneller Gliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich sowie Begründung von wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Budget;
- d) Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung nach institutioneller Gliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich;
- e) Bilanz mit Anfangs- und Endbestand;
- f) Anhang zur Jahresrechnung;
- g) Kennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind;
- h) Rechnungen der Separatfonds;
- i) Rechnungen der Anstalten.

² Die Jahresrechnung ist der Legislative bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Genehmigung vorzulegen.

4. Abschnitt **Ausgaben und Kredite**

§ 24

Ausgabe

¹ Eine Ausgabe ist die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Als Ausgabe gelten

- a) der Aufwand der Laufenden Rechnung;
- b) die Ausgaben der Investitionsrechnung;
- c) die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen;
- d) die Einlage in Spezialfinanzierungen;
- e) der Forderungsverzicht.

§ 25

Neue Ausgabe

¹ Ausgaben sind neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

² In den Gemeinden werden durch Gemeindebeschluss Höchstbeträge für neue Ausgaben festgelegt, die mit dem Budget beschlossen werden können.

§ 26

Gebundene Ausgabe

Unter Vorbehalt von § 25 ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie

- a) durch eine Rechtsgrundlage oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist, oder
- b) zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist, wenn anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden.

§ 27

Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage für eine Ausgabe gelten

- a) ein Rechtssatz;
- b) ein Beschluss der Legislative;
- c) ein Volksentscheid.

§ 28

Verpflichtungskredit

¹ Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung der zuständigen Behörde, für ein bestimmtes Vorhaben bis zu einer bestimmten Summe finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist insbesondere für mehrjährige Verpflichtungen einzuholen. Er ist einzuholen, bevor eine Verpflichtung eingegangen wird.

² Der Verpflichtungskredit kann bewilligt werden als

- a) Rahmenkredit für ein Programm;
- b) Objektkredit für ein Einzelvorhaben;
- c) Zusatzkredit, wenn sich abzeichnet, dass der ursprüngliche Verpflichtungskredit nicht ausreicht.

³ Der Verpflichtungskredit umfasst alle Ausgaben für ein Vorhaben. Auf allfällige damit zusammenhängende Einnahmen ist hinzuweisen.

⁴ Der Verpflichtungskredit erhöht sich von der Preisbasis um die indexierte Teuerung bis zum Beginn der Leistungserbringung. Danach erhöht er sich um die Teuerung ab Beginn bis Abschluss der Leistungserbringung, sofern ein Teuerungsausgleich schriftlich vereinbart worden ist.

⁵ Die jährlichen Tranchen aus den Verpflichtungskrediten sind brutto in das Budget aufzunehmen.

⁶ Wer über einen Verpflichtungskredit verfügt, führt eine aktualisierte Kreditkontrolle.

⁷ Die Schlussabrechnung erfolgt,

- a) sobald das Vorhaben abgeschlossen ist und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind, spätestens jedoch nach zwei Jahren;
- b) wenn ein Vorhaben aufgegeben wird.

⁸ Abgerechnete Verpflichtungskredite

- a) bis zu 10 Mio. Franken werden im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt und durch die Legislative genehmigt;
- b) über 10 Mio. Franken werden mit einer separaten Vorlage der Legislative zur Genehmigung vorgelegt.

§ 29

Notstandskredit

¹ Wenn für eine Ausgabe die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschiebender Nachteil für das Gemeinwesen bewirken würde, kann die Exekutive Notstandskredite beschließen. Darüber ist die Staatswirtschaftskommission, die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise die Rechnungsprüfungskommission umgehend, die Legislative so schnell wie möglich zu informieren.

² Der entsprechende Verpflichtungskredit ist nachträglich im ordentlichen Verfahren einzuholen.

§ 30

Globalkredit

¹ Für bestimmte Verwaltungseinheiten können Globalkredite vorgesehen werden, welche den Saldo zwischen geplanten Aufwänden und Erträgen beziehungsweise Kosten und Erlösen je Leistungsgruppe für die gesamte Leistungsauftragsperiode umfassen.

² Die Exekutive erlässt die notwendigen Bestimmungen.

§ 31

Budgetkredit

¹ Ein Budgetkredit ist die Ermächtigung der Legislative an die Exekutive, die Laufende Rechnung oder die Investitionsrechnung für ein bestimmtes Vorhaben mit einer bestimmten Summe pro Jahr zu belasten.

² Für voraussehbare, aber noch nicht bewilligte Vorhaben kann ein Budgetkredit mit einem Sperrvermerk aufgenommen werden. Solche Budgetkredite bleiben bis zum Eintritt der Rechtskraft gesperrt.

³ Der Budgetkredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres; ausgenommen ist das Globalbudget bei mehrjährigen Leistungsaufträgen.

§ 32

Globalbudget

Bei Vorliegen eines Globalkredites umfasst das Globalbudget den Saldo zwischen Aufwänden und Erträgen beziehungsweise Kosten und Erlösen je Leistungsgruppe pro Jahr.

§ 33

Rechnungsabgrenzung

¹ Im Rahmen der Jahresabschluss-Erstellung sind die noch fehlenden Aufwand- und Ertragsbuchungen so zu veranlassen, dass eine periodengerechte Abgrenzung der Jahresrechnung erreicht wird.

611.1

² Für die Beendigung von im laufenden Jahr budgetierten und begonnenen Projekten oder Arbeiten können transitorische Abgrenzungsbuchungen zulasten der abzuschliessenden Laufenden Rechnung vorgenommen werden.

§ 34

Nachtragskredit

¹ Reicht ein Budgetkredit wegen unvorhersehbarer, bei der Budgetdebatte nicht bekannten Ausgaben nicht aus, um die geplanten Vorhaben zu erfüllen, so ist ab einer wesentlichen Abweichung zum ursprünglichen Kreditbetrag umgehend ein Nachtragskreditbegehren an die Legislative zu stellen.

² Kein Nachtragskredit ist notwendig, sofern der bewilligte Verpflichtungskredit noch nicht ausgeschöpft ist.

³ Bei gebundenen Ausgaben ist kein Nachtragskredit einzuholen.

5. Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 35

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat verabschiedet das Budget, die Kredite und die Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates;

² Der Regierungsrat entscheidet über

- a) die Finanzstrategie und den Finanzplan;
- b) den Erwerb, den Tausch und die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens bis zu einem Betrag von 5 Mio. Franken, wobei vor dem Abschluss von Grundstücksgeschäften über 500 000 Franken die Staatswirtschaftskommission anzuhören ist. Über 5 Mio. Franken entscheidet der Kantonsrat in Form eines einfachen Beschlusses;
- c) den Unterhalt von Grundstücken des Verwaltungsvermögens, sofern die damit verbundenen baulichen Massnahmen für Hochbauten den Betrag von 1 Mio. Franken nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾;
- d) die Gewährung von Bürgschaften, Garantien und Darlehen bis 1 Mio. Franken.

³ Der Regierungsrat kann Ausgabenkompetenzen bis 500 000 Franken an die Direktionen delegieren.

¹⁾ BGS 111.1

§ 36

Obergericht und Verwaltungsgericht

¹ Das Obergericht erstellt nach Einholung der Anträge der anderen richterlichen Instanzen das Budget der richterlichen Behörden der Zivil- und Strafrechtspflege und leitet es an den Regierungsrat zuhänden des Kantonsrates weiter.

² Das Verwaltungsgericht erstellt das Budget für die Verwaltungsgerichtsbehörde und leitet es an den Regierungsrat zuhänden des Kantonsrates weiter.

³ Stimmt der Regierungsrat dem Antrag des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts nicht zu, legt es diesen zusammen mit seinem abweichenden Antrag dem Kantonsrat vor.

§ 37

Direktionen und Gerichte

Die Direktionen und die obersten kantonalen Gerichte

- a) verfügen über die bewilligten Kredite gemäss dem von der Legislative genehmigten Budget;
- b) machen ihre finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend, soweit dafür nicht andere Behörden zuständig sind;
- c) entscheiden über den Verzicht auf die Geltendmachung einer Forderung. Bei Beträgen über 5 000 Franken bedarf der Entscheid der schriftlichen Zustimmung der Finanzdirektion, sofern kein Verlustschein vorliegt;
- d) melden ihre Anweisungsberechtigten und deren Kompetenzen an die Finanzdirektion;
- e) melden festgestellte Mängel mit finanzieller Bedeutung an die Finanzkontrolle.

§ 38

Finanzdirektion

Die Finanzdirektion

- a) organisiert das gesamte Finanz- und Rechnungswesen;
- b) erlässt Weisungen zum Finanz- und Rechnungswesen;
- c) stellt dem Regierungsrat Antrag für das Budget, die Nachtragskredite, die Jahresrechnung, den Finanzplan sowie die Finanzstrategie;
- d) nimmt zu Anträgen mit finanziellen Auswirkungen Stellung;
- e) erstellt einen Finanzstatus mit Gesamtauswirkungen von neuen Vorlagen zuhänden der Staatswirtschaftskommission und des Kantonsrates;
- f) beschafft die finanziellen Mittel;

611.1

- g) bewirtschaftet das Finanzvermögen unter Ausschluss der Grundstücke im Finanzvermögen;
- h) setzt die Zinssätze für Spezialfinanzierungen und Separatfonds fest.

§ 39

Baudirektion

Die Baudirektion bewirtschaftet die dem Kanton gehörenden Grundstücke.

§ 40

Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung

¹ Für Verträge des Kantons und seiner Anstalten, die unmittelbar finanzielle Verpflichtungen des Kantons von mehr als 20 000 Franken auslösen, ist Kollektivunterschrift zu zweien notwendig. Die Zweitunterschrift bei Arbeitsverträgen leistet das Personalamt. Die Direktionsvorsteherinnen und -vorsteher sind einzeln zeichnungsberechtigt. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Justizverwaltung.

² Jede Zahlung oder Verrechnung bedarf eines Beleges. Die materielle, formelle und rechnerische Richtigkeit und die Anweisung zur Zahlung werden mit Vor- und Schlussvisum auf dem Beleg bestätigt. Die Funktionen der Anweisungsberechtigung (Schlussvisum) und der Zahlungserfassung sind personell zu trennen. Die mit der Zahlungserfassung beauftragten Personen dürfen Belege nur verbuchen, wenn die erforderlichen Visa vorhanden sind.

6. Abschnitt

Finanzkontrolle

§ 41

Stellung

¹ Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Sie unterstützt

- a) den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht über den Staatshaushalt;
- b) den Regierungsrat, die Direktionen, die Staatskanzlei und die obersten kantonalen Gerichte bei der Ausübung der Finanzaufsicht.

² Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit Verfassung und Gesetz sowie allgemein anerkannten Grundsätzen der Revision verpflichtet.

§ 42

Kontrollbereich

¹ Der Kontrollbereich der Finanzkontrolle erstreckt sich über das Finanz- und Rechnungswesen der Kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege.

² Vorbehältlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen erstreckt sich der Kontrollbereich der Finanzkontrolle auch auf das Finanz- und Rechnungswesen

- a) der Anstalten des Kantons;
- b) von Organisationen ausserhalb der Kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;
- c) der Einwohnergemeinden für die Aspekte des Finanzausgleichs sowie hinsichtlich Aufwandpositionen, welche vom Kanton mitfinanziert werden, und Ertragspositionen, an welchen der Kanton beteiligt ist.

³ Bei Organisationen, die kantonale Beiträge empfangen, steht der Finanzkontrolle ein Einsichtsrecht bezüglich der Zweckverwendung der Kantonsbeiträge zu. Die Finanzkontrolle kann die Finanzaufsicht auch dort ausüben, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle besteht.

§ 43

Geschäftsverkehr

¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.

² Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Staatswirtschaftskommission und dem Regierungsrat.

§ 44

Grundsätze der Finanzprüfung

Die Finanzprüfung der Finanzkontrolle erfolgt nach den Grundsätzen dieses Gesetzes sowie nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Revision.

§ 45

Allgemeine Aufgaben

¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere

- a) der Jahresrechnung des Kantons;
- b) der separaten Rechnungen der Ämter und Anstalten des Kantons inklusive Fondsrechnungen;
- c) der internen Kontrollsysteme;

611.1

- d) der Projekt- und Kreditabrechnungen;
- e) für Prüfungen im Auftrag des Bundes.

² Die Finanzkontrolle kann auf Begehren auch Prüfungen bei Organisationen vornehmen, an deren Tätigkeit ein öffentliches Interesse besteht. Diese Leistungen werden kostendeckend in Rechnung gestellt.

³ Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsverkehr, die Haushaltsführung und bei der Erneuerung von Informatiklösungen des Rechnungswesens beigezogen.

§ 46

Besondere Aufträge und Beratung

¹ Staatswirtschaftskommission und Regierungsrat können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen.

² Staatswirtschaftskommission, Regierungsrat und Direktionen können die Finanzkontrolle als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen.

³ Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.

§ 47

Berichterstattung

¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Der Prüfbericht enthält Hinweise und Empfehlungen zu den festgestellten Sachverhalten sowie allfällige Beanstandungen.

² Die zuständige Direktion, die obersten kantonalen Gerichte, die Finanzdirektion, die Präsidentin oder der Präsident der Staatswirtschaftskommission sowie die zuständigen Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission erhalten je ein Exemplar des Prüfberichts.

³ Zusätzlich erhalten alle Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission und des Regierungsrates den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Kantons.

§ 48

Beanstandungen

¹ Die Finanzkontrolle kann der geprüften Stelle eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme zu beanstandeten Sachverhalten und zur Auskunftserteilung über die getroffenen Massnahmen ansetzen.

² Wird ein beanstandeter Sachverhalt durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu dessen Behebung eingeleitet oder erstattet sie bei wesentlichen Beanstandungen innert der angeordneten Frist

keinen Bericht, entscheidet, auf Antrag der Finanzkontrolle, der Regierungsrat oder das zuständige oberste kantonale Gericht über die notwendigen Massnahmen.

§ 49

Hinweise auf strafbare Handlungen

¹ Ergeben sich Hinweise auf strafbare Handlungen, meldet die Finanzkontrolle dies dem Regierungsrat, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission sowie der betroffenen Direktion oder dem zuständigen obersten kantonalen Gericht.

² Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

§ 50

Dokumentation und Datenbekanntgabe

¹ Beschlüsse und Verfügungen des Kantonsrates, des Regierungsrates, der Rechtspflege, der Direktionen, der Amtsstellen sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle verfügbar zu halten.

² Die Finanzkontrolle

- a) hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten, aus den Datensammlungen der geprüften Stellen einzusehen und nötigenfalls zu kopieren. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Einsichts- und Auskunftsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten;
- b) darf die ihr zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern.

§ 51

Mitwirkungspflicht

Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

§ 52

Zusammenarbeit mit Dritten

Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnis erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

7. Abschnitt
Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 53

Bilanzbereinigungen

Bilanzbereinigungen im Sinne von § 13 Abs. 1 sind innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführen.

§ 54

Änderung bisherigen Rechts

1. Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980¹⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel des 4. Abschnittes (vor § 19) lautet neu:

Gemeindehaushalt

§ 19

Ausgabenkompetenz des Gemeinderates

(bisher § 26 Abs. 2):

Die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates ausserhalb des Budgets wird durch Gemeindebeschluss festgelegt.

§ 20

Budget (neu):

¹ Die Gemeinden haben das genehmigte Budget der Direktion des Innern einzureichen.

² Nach zweimaliger Rückweisung des Budgets entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung.

§ 21

Steuerfuss (neu):

¹ Die Gemeinden legen im Rahmen der Beschlussfassung über das Budget je für ein Jahr den Steuerfuss für die Gemeindesteuer in Prozenten der einfachen Steuer fest.

² Wird der Steuerfuss nicht bis zum 1. April festgelegt, gilt der Steuerfuss des Vorjahres. Wird vor diesem Zeitpunkt eine Urnenabstimmung über den Steuerfuss verlangt, verlängert sich die Frist bis zu deren Durchführung.

¹⁾ GS 22, 95 (BGS 171.1)

§ 22

Jahresrechnung

(Abs. 1 neu, Abs. 2 und 3 bisher § 29):

¹ Die Gemeinden haben die genehmigte Jahresrechnung der Direktion des Innern einzureichen.

² Bei Rückweisung der Jahresrechnung hat der Gemeinderat die Rechnung mit einem Ergänzungsbericht der Rechnungsprüfungskommission innert zwei Monaten der Gemeindeversammlung bzw. dem Grossen Gemeinderat nochmals vorzulegen.

³ Nach zweimaliger Rückweisung entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung.

§ 23

Finanzaufsicht

(bisher § 32):

¹ Wenn die Finanzbeschlüsse und die Vermögensverwaltung einer Gemeinde mit den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung unvereinbar sind, kann der Regierungsrat die in den §§ 37 ff. vorgesehenen Massnahmen ergreifen.

² Ebenso ist er zum Eingreifen berechtigt, wenn durch einen Beschluss des Gemeinderates oder einen Gemeindebeschluss erhebliche Vermögenswerte gefährdet werden.

³ Bei Korporationsgemeinden kann der Regierungsrat nur eingreifen, wenn die Erhaltung des Korporationsgutes gefährdet ist.

Die §§ 24 bis 32 sind aufgehoben.

2. Das Steuergesetz vom 25. Mai 2000¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 20. Dezember 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2^{bis}*Rechnungsmodell*

Der Regierungsrat kann für die Gebäudeversicherung ein vom Finanzhaushaltsgesetz abweichendes Rechnungsmodell festlegen.

¹⁾ GS 26, 755 (BGS 632.1)

²⁾ GS 21, 369 (BGS 722.11)

611.1

4. Das Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 10a (neu)

Abschreibung von Verwaltungsvermögen

Der Regierungsrat legt den Abschreibungsmodus und die Abschreibungsätze des Verwaltungsvermögens für die öffentlich subventionierten Spitäler und die stationären Institutionen der Langzeitpflege nach Massgabe der Nutzungsdauer der abzuschreibenden Objekte fest. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen der Verbände.

5. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1

Staatswirtschaftskommission

¹ Die Staatswirtschaftskommission besteht aus sieben Mitgliedern und hat folgende Befugnisse:

1. – 4. unverändert
5. sie gibt ihren Bericht zu jedem Antrag oder Gesetzesvorschlag ab, der die Einnahmen oder Ausgaben einmalig um Fr. 100 000.– oder wiederkehrend um Fr. 20 000.– beeinflusst.
6. – 8. unverändert
6. Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten vom 24. September 1992³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2

¹ Die Vorbereitungsphase eines Bauvorhabens wird durch Beschluss des Regierungsrates zulasten der Laufenden Rechnung ausgelöst. Sie umfasst alle für die optimale Vorbereitung notwendigen Abklärungen, insbesondere des Baubedürfnisses, des Standortes, die Erstellung des detaillierten Raumprogrammes mit entsprechendem Anforderungskatalog sowie einen Antrag betreffend die Art des Planungs- und Ausführungsverfahrens samt den Bedingungen für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe.

² (unverändert)

¹⁾ GS 26, 283 (BGS 826.11)

²⁾ GS 13, 49 (BGS 141.1)

³⁾ GS 24, 153 (BGS 721.252)

³ (neu) Der Regierungsrat sorgt dafür, dass Wirtschaftlichkeit und Folgekosten bei Studienaufträgen und Vor- und Bauprojekten, insbesondere wenn sie mit Architektur- und Ingenieurwettbewerben verknüpft sind, beurteilt werden können. Er zieht für das jeweilige Preisgericht oder Beurteilungsgremium entsprechende Fachleute bei.

§ 4

Die Genehmigung eines Wettbewerbsergebnisses oder Vorprojektes durch den Kantonsrat bleibt vorbehalten.

§ 55

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 28. Februar 1985¹⁾ wird aufgehoben.

§ 56

Inkrafttreten

Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. § 16 Abs. 4 unterliegt der Genehmigung durch den Bund. Das Gesetz tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Zug, 31. August 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Erwina Winiger

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ GS 22, 655

611.1

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde
und dieses am 1. Januar 2007 in Kraft tritt.

Zug, 7. November 2006

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann

Brigitte Profos

Der Landschreiber

Tino Jorio